

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

lfd. Nummer: 00101 \ 12 \ V

Amt 10 Haupt-, Personal- und Schulamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Wahl

Eitorf, den 24.01.2005

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

B e s c h l u s s v o r l a g e für den öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum:

Hauptausschuss am 11.04.2005

Beratungsfolge:

Rat der Gemeinde Eitorf am 25.04.2005

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Richtlinien über die Auskunftspflicht zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (Ehrenordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:
Die Neufassung der Richtlinien über die Auskunftspflicht zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (Ehrenordnung) wird beschlossen.

Begründung:

Gem. § 43 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW müssen die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse dem Bürgermeister gegenüber Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

Der Rat der Gemeinde hat dies in der so genannten Ehrenordnung geregelt. Die letzte Ehrenordnung wurde im Laufe der 10. Wahlperiode am 18.09.1995 beschlossen. Hierin heißt es, dass innerhalb von 6 Wochen nach Beschlussfassung dieser Ehrenordnung die Auskünfte zu erteilen sind. In der Ursprungsehrenordnung war eine Frist von 6 Wochen nach der ersten Ratssitzung angegeben.

Die bestehende Ehrenordnung ist aufgrund der dort angegebenen Frist nicht mehr anwendbar. Aus Praktikabilitätsgründen wird vorgeschlagen, generell auf eine Fristangabe zu verzichten und die im Vorschlag genannte Formulierung zu wählen. So werden auch die Rats- und Ausschussmitglieder berücksichtigt, die im Laufe der Wahlperiode nachrücken.

Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus der Anlage und bezieht sich auf § 1.

Ergänzender Hinweis:

Nach Beschluss der Ehrenordnung durch den Rat werden allen Rats- und Ausschussmitgliedern entsprechende Fragebögen zugesandt.

Ehrenordnung

(Richtlinien über die Auskunftspflicht zu wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Mitglieder des Rates der Gemeinde Eitorf vom 18.09.1995)

§ 1

Alte Fassung:

(1) Innerhalb von 6 Wochen nach Beschlussfassung dieser Ehrenordnung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:

Neue Fassung

(1) Nach der Wahl des Rates und dessen Konstituierung und nach Bildung der Ausschüsse haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im einzelnen ist folgendes anzugeben:

a) Name, Vorname, Anschrift

b) Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder

c) ausgeübter Beruf

bei Unselbständigen:

Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung.

bei Selbständigen:

Angabe der Art der Tätigkeit

bei mehreren ausgeübten Berufen:

Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit.

d) Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes

e) Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde

f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organen einer AG, GmbH, eines Vereins oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Eitorf.

(2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, die die Gemeinde Eitorf oder Einwohner der Gemeinde betreffen, anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgen.

§ 2

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 4

Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 5

Diese Ehrenordnung tritt sofort in Kraft.